



**Allgemeinverfügung
des Wartburgkreises
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Warnstufe 3)**

vom 04. November 2021

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 25 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

§ 1 Anwendungsvorrang, Begriffsbestimmungen

(1) Soweit diese Allgemeinverfügung keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthält gelten im Übrigen die Vorschriften der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.

(2) Für diese Allgemeinverfügung gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 Absatz 2 und § 10 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.

(3) Diese Allgemeinverfügung tritt hinter dem Anwendungsbereich der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (KiJuSSp-VO) nebst der vom Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hierzu erlassenen Allgemeinverfügung zurück.

§ 2 Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in Gedrängesituationen, in denen die gesetzlichen Mindestabstände von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können, auch bei Aufhalten unter freiem Himmel eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung zu tragen. Dies gilt insbesondere in Warteschlangen, auf Wochen- und Spezialmärkten, im Wartebereich der mit Verkehrszeichen Nr. 224 gekennzeichneten Bushaltestellen und Busbahnhöfen. Sätze 1 und 2 gelten für Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verwendung

einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung ausreichend ist. § 6 Abs. 5 bis Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung gelten entsprechend.

§ 3 Ergänzende Testpflichten für den Zugang zu geschlossenen Räumen

Der Zugang zu geschlossenen Räumen infektionsgefährdeter Bereiche ist nur zulässig für asymptomatische Personen mit aktivem Impfnachweis oder Genesenennachweis oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses, dass den Anforderungen des § 10 Abs. 1 und 3 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung entspricht. Dies gilt insbesondere

- a) bei der Inanspruchnahme von Gaststätten.
Ausgenommen sind die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke; nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist; vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nicht-öffentlichen Betrieb und Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen.
- b) bei der Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden.
- c) bei der Inanspruchnahme von Reisebusveranstaltungen.
- d) für den Besuch von Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Thermen sowie Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen.
- e) für den Besuch von nichtöffentlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, sofern die Teilnehmerzahl 20 Personen übersteigt.

Satz 1 findet keine Anwendung für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder sowie für asymptomatische Schüler, die den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen. Der Nachweis nach Satz 3 kann auch durch die Vorlage einer Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erbracht werden.

§ 4 Optionspflicht für Veranstaltungen und besondere Angebote

Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial-, Floh und Jahrmärkten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten sind zur zulässig in Anwendung entweder

1. des 2G-Optionsmodells nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung oder
2. des 3G-Plus-Optionsmodells nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.

Die ergänzenden Regelungen des § 11a Abs. 2 bis 7 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung bleiben unberührt.

§ 5 Erweiterte Anzeige- und Erlaubnispflicht für Veranstaltungen

Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen

1. in geschlossenen Räumen oder

2. außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 150 Teilnehmern

bedürfen der Erlaubnis. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform und ist mindestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen jeweils eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 und § 32 Infektionsschutzgesetz dar. Diese können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung des Wartburgkreises zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Warnstufe 2) vom 22. Oktober 2021. Mit Ablauf des 24. November 2021 tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung

Der Frühwarnindikator, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) hat seit dem 29. Oktober 2021 im Wartburgkreis die Schwelle der Warnstufe 3 überschritten und ist am 04. November 2021 auf einen Höchstwert von 322,6 angestiegen. Der Belastungswert (Auslastung der Intensivbetten in Thüringen) überschreitet seit dem 02. November 2021 die Schwelle der Warnstufe 3 (12,6% jeweils am 02. und 03. November sowie 14,2% am 04. November 2021. Seit dem 03. November übersteigt auch der Schutzwert (Hospitalisierungsquote, Anzahl der Neuaufnahmen im Wartburgkreis) die Schwelle der Warnstufe 3.

Gemäß § 25 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung ist der Wartburgkreis verpflichtet weitergehende Anordnungen zu prüfen und erforderlichenfalls anzuordnen. Nach dem vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie angeordneten Thüringer Corona-Eindämmungserlass vom 29. Oktober 2021 sollen bei Erreichen einer Warnstufe Regelmaßnahmen und erforderlichenfalls auch weitergehende Maßnahmen getroffen werden.

Der Landrat des Wartburgkreises ist als zuständige untere Gesundheitsbehörde für das Gebiet des Wartburgkreises zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zur Eindämmung des sich seit dem 13. Oktober 2021 im Wartburgkreis stetig verschärfenden Infektionsgeschehens sind für Orte an denen typischerweise mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko zu rechnen ist besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Zur Sicherung der Kontaktnachverfolgung ist auch eine Verschärfung der Anzeige- und Erlaubnispflichten geboten. Auf der Internetseite des Wartburgkreises werden erläuternde Hinweise zur Anzeige bzw. Erlaubnis von Veranstaltungen veröffentlicht (www.wartburgkreis.de, Rubrik Informationen zum Corona-Virus).

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 ThürVwVfG durch Aushang im Landratsamt Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 und im Dienstgebäude Eisenach, Rennbahn 6 bekannt gemacht und auf der Internetseite des Wartburgkreises (www.wartburgkreis.de) unter Informationen zum Coronavirus im Wartburgkreis, Gesetze und Regelungen veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 04. November 2021


Krebs
Landrat

(Dienstsiegel)

